

## Gebührentarif

### 1. Für die Ausstellung von Bibliothekskarten werden folgende Gebühren erhoben:

- (a) **30er-Karte** 12,00 €  
(berechtigt zu 30 Ausleihen)
- (b) **Einzeljahreskarte** 22,00 €  
(Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats möglich)
- (c) **Einzeljahreskarte mit Partnerkarte** 25,00 €
- (d) **Familienjahreskarte** 25,00 €  
(in häuslicher Gemeinschaft lebende Erwachsene mit mind. einem volljährigen Kind, das unter die Ermäßigungstatbestände der Ziffer 2 a–d fällt)
- (e) **Institutionenkarte pro Jahr** 65,00 €
- (f) **Ausstellung einer Ersatzbibliothekskarte** 5,00 €.

### 2. Die Gebühr für eine Einzeljahreskarte wird ermäßigt auf 14,00 € für:

- (a) Schülerinnen/Schüler über 18 Jahre (außerhalb der Familienkarte)
- (b) Studierende bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres
- (c) Auszubildende in der Erstausbildung bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres
- (d) Freiwilligendienstleistende (FSJ) und Bundesfreiwilligendienstleistende (BFD)
- (e) Empfängerinnen/Empfänger von ALG II und Grundleistungen nach dem SGB (Sozialhilfe).

Die Ermäßigungstatbestände sind durch eine entsprechende Bescheinigung bzw. einen amtlichen Ausweis nachzuweisen.

### 3. Von der Gebühr nach Ziffer 1b befreit sind:

- (a) Personen, die in nicht gewerblich tätigen pädagogischen oder wissenschaftlichen Einrichtungen beschäftigt sind und die Medien für ihre nicht gewerbliche pädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bzw. für ihre nicht gewerbliche wissenschaftliche Arbeit benötigen.
- (b) Personen, die ehrenamtlich für die Stadtbibliothek tätig sind.
- (c) Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Befreiungstatbestand ist durch eine Geburtsbescheinigung oder einen amtlichen Ausweis nachzuweisen.

### 4. In folgenden Fällen werden gesonderte Gebühren erhoben:

- (a) für die Entleiherung von Werken aus der Artothek 2,00 €
- (b) für die Entleiherung oder Leihfristverlängerung von Medien aus dem Bestsellerangebot 2,00 €
- (c) für die Bereitstellung von Medien aufgrund einer Vorbestellung 1,00 €
- (d) für eine telefonische Leihfristverlängerung 2,00 €
- (e) für die Bestellung von Medien im auswärtigen Leihverkehr pro Medieneinheit 3,00 €. Kosten und Gebühren, die im auswärtigen Leihverkehr darüber hinaus von der gebenden Institution erhoben werden, sind von der Nutzerin/dem Nutzer zu tragen.
- (f) für das Überschreiten der Leihfrist für Medien bis zu einer Woche 3,00 € je Medium, für jede weitere Woche zusätzlich jeweils 3,00 € je Medium. Bei Rückgabe von Medien innerhalb des ersten Werktages nach Fristablauf wird aus Kulanzgründen auf eine Gebührenerhebung verzichtet.
- (g) für erfolglose Abbuchungsbemühungen der Gebühr gem. Ziffer 1 (b) eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von 3,00 €.
- (h) für fehlgeschlagenen postalischen Zustellungsversuch eines Schreibens aufgrund nicht mitgeteilter Adress- oder Namensänderung eine Bearbeitungsgebühr von 2,00 €.
- (i) für die Erstellung eines Gebührenbescheides eine Bearbeitungsgebühr von 7,00 €.
- (j) Gruppenführungen (mindestens 10 Personen) pro Person 2,50 €. Eine Befreiung von der Gebühr kann für pädagogisch, wissenschaftlich und/oder integrativ arbeitende Institute ausgesprochen werden.

### 5. Die Gebühren sind wie folgt fällig:

Ziffer 1–2, 4 a, b und d zum Zeitpunkt der Verbuchung,  
Ziffer 4 j bei Bestellung,  
Ziffer 4 c, e, f–i bei Erfüllung des jeweiligen Tatbestandes.



Fotos: Dufelsiek (2), Stadtbibliothek (1), Freitag (1) | 05/2018

**Öffnungszeiten:** MO 14 – 18 Uhr,  
DI bis FR 11 – 18 Uhr | SA 11 – 14 Uhr

Neumarkt 1 | 33602 Bielefeld  
Fon 0521 51-5000 | Fax 0521 51-3387  
E-Mail [stadtbibliothek.information@bielefeld.de](mailto:stadtbibliothek.information@bielefeld.de)  
[www.stadtbibliothek-bielefeld.de](http://www.stadtbibliothek-bielefeld.de)

**BI** Stadt Bielefeld  
Stadtbibliothek, Stadtarchiv  
und Landesgeschichtliche  
Bibliothek

**LESEN LERNEN LEBEN**  
Stadtbibliothek Bielefeld



## BENUTZUNGSORDNUNG MIT GEBÜHRENTARIF

**LESEN LERNEN LEBEN**  
Stadtbibliothek Bielefeld



# Benutzungsordnung mit Gebührentarif der Stadt Bielefeld für das Institut Stadtbibliothek vom 18.11.2015.

1. Änderungssatzung vom 06.12.2016, veröffentlicht am 10.12.2016.

2. Änderungssatzung vom 08.05.2018, veröffentlicht am 15.05.2018.

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 S. 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. S. 2023), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496) und der §§ 4, 5, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. S. 610), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496) hat der Rat in seiner Sitzung am 12.11.2015 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbibliothek Bielefeld ist eine Einrichtung der Stadt Bielefeld, die dem allgemeinen Bildungsinteresse, der Information, dem lebenslangen Lernen sowie der Freizeitgestaltung dient.
- (2) Ihre Benutzung ist jedermann gestattet.
- (3) Das Benutzungsverhältnis richtet sich nach den Vorschriften des öffentlichen Rechts.

## § 2 Gebühren

Für die Benutzung der Stadtbibliothek werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben, der Bestandteil dieser Benutzungsordnung ist.

## § 3 Anmeldung

- (1) Gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Passes und nach eigenhändiger Unterzeichnung der Anmelde-/Änderungserklärung erhält die Nutzerin / der Nutzer eine Bibliothekskarte der Stadtbibliothek, die auch zur Ausleihe der Medien der Landesgeschichtlichen Bibliothek nach Maßgabe der Benutzungsordnung und des Gebührentarifs des Institutes Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek berechtigt. Bei Nutzerinnen / Nutzern unter 16 Jahren ist die Unterzeichnung der Anmelde-/Änderungserklärung nach Satz 1 von der / dem Erziehungsberechtigten unter Vorlage ihres / seines gültigen Personalausweises oder Passes zu leisten. Nutzerinnen / Nutzer bzw. Erziehungsberechtigte, die über keinen Personalausweis verfügen und nicht mit Wohnsitz in Bielefeld gemeldet sind, müssen zusätzlich zu ihrem Pass eine Meldebescheinigung der Meldebehörde vorlegen.
- (2) Das Institut Stadtbibliothek erfasst und speichert die für das Benutzermanagement (Ausleihe, Kontofunktionen, Webcontent, etc.) erforderlichen, personenbezogenen Daten und nutzt sie für seine Zwecke. Für diese Datenverarbeitung gelten die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) sowie die ergänzenden gesetzlichen Regelungen des Landes NRW.

## § 4 Bibliothekskarte

- (1) Die Gültigkeitsdauer der Bibliothekskarte beträgt – mit Ausnahme der Bibliothekskarte für Kinder – jeweils ein Jahr vom Tag der Ausstellung an. Eine Ersatzbibliothekskarte gilt lediglich bis zum Ende der Gültigkeit der ersetzten Bibliothekskarte. Soweit es sich um eine Karte mit begrenzter Ausleihzahl handelt, endet ihre Gültigkeit mit Erreichen der entsprechenden Zahl der Ausleihen. Bei der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren verlängert sich die Gültigkeit der Bibliothekskarte nach Abbuchung des Jahresbetrages automatisch um ein weiteres Jahr, wenn nicht spätestens einen Monat vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Karte das erteilte SEPA-Lastschriftmandat schriftlich widerrufen wird.
- (2) Die Bibliothekskarte ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadt Bielefeld.
- (3) Ein Verlust der Bibliothekskarte, Änderungen der Anschrift und /oder des Namens der Nutzerin / des Nutzers sind der Stadtbibliothek umgehend mitzuteilen.
- (4) Die Gültigkeit der Bibliothekskarte für Kinder endet mit dem Erreichen des 18. Lebensjahres der Inhaberin / des Inhabers.
- (5) Für die ausschließliche Nutzung der Internetarbeitsplätze bzw. des WLAN-Netzes ist die Ausstellung einer gebührenfreien Einzeljahreskarte zu beantragen.

## § 5 Ausleihe

- (1) Für alle Ausleihvorgänge ist eine gültige Bibliothekskarte notwendig.
- (2) Die Leihfrist beträgt für

<b>Bücher</b>	4 Wochen
<b>Werke aus der Artothek</b>	8 Wochen
<b>eBooks und eAudio</b>	2 Wochen
<b>eMagazin</b>	1 Tag
<b>ePaper</b>	1 Stunde
<b>alle anderen Medien</b>	1 Woche

- (3) Die Anzahl der gleichzeitig entliehenen audiovisuellen Medien pro Nutzerin / Nutzer wird auf maximal 10 Medien begrenzt.
- (4) Die Werke aus der Artothek werden nur an Nutzerinnen / Nutzer über 16 Jahren ausgeliehen. Die Anzahl der gleichzeitig entliehenen Werke aus der Artothek wird auf höchstens 6 begrenzt.
- (5) Die entliehenen Medien sind der Stadtbibliothek fristgerecht unaufgefordert zurückzugeben. Bei Rückgabe der Medien hat die Nutzerin / der Nutzer den Rückgabebeleg umgehend auf eine vollständig erfolgte Rückbuchung hin zu überprüfen und Unstimmigkeiten sofort dem Bibliothekspersonal mitzuteilen.
- (6) Die Leihfrist von Medien kann vor ihrem Ablauf verlängert werden, wenn die Medieneinheit nicht vorbestellt ist. Die Leihfrist von Medien, außer eMedien, kann maximal drei Mal verlängert werden.
- (7) Medien, außer eMedien, können vorbestellt werden.
- (8) Im Bestand der Stadtbibliothek nicht vorhandene Werke können gemäß den Bestimmungen der jeweils geltenden Leihverkehrsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen im auswärtigen Leihverkehr durch die Fernleihe der Stadtbibliothek beschafft und nach den Auflagen der gebenden Institution

genutzt werden. Für die Benutzung der Fernleihe ist die gültige Bibliothekskarte notwendig.

- (9) Die Stadtbibliothek kann Medieneinheiten von der Ausleihe ausschließen.
- (10) Die Leitung der Stadtbibliothek ist berechtigt, gesonderte Leihfristen (z. B. im Rahmen besonderer Lesefördermaßnahmen oder bei schutzwürdigen Altbeständen) festzulegen und entlehene Medien (z. B. im Falle nicht sachgemäßer Behandlung) jederzeit zurückzufordern.

## § 6 Behandlung der Medien und Haftung der Nutzerin / des Nutzers

- (1) Die Nutzerin / Der Nutzer ist verpflichtet, die Medien sorgfältig zu behandeln und vor Veränderungen, Beschmutzungen und Beschädigungen zu schützen. Sie / Er hat dafür zu sorgen, dass diese nicht missbräuchlich benutzt werden.
- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien von der Nutzerin / dem Nutzer auf Vollständigkeit und erkennbare Schäden hin zu überprüfen und etwaige Mängel dem Personal sofort anzuzeigen.
- (3) Die Nutzerin / Der Nutzer haftet bei entliehenen Medien für jeden Schaden ohne Rücksicht auf ihr / sein Verschulden. Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bibliothek umgehend mitzuteilen.
- (4) Die Nutzerin / Der Nutzer haftet auch für Schäden, die durch Missbrauch ihrer / seiner Bibliothekskarte entstehen. Dies gilt nicht für Schäden, die nach einer ordnungsgemäß erfolgten Verlustmeldung gem. § 4 Abs. 3 eintreten.
- (5) Hat die Nutzerin / der Nutzer die entliehenen Medien trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann anstelle der Herausgabe der Medien auch Schadenersatz verlangt werden.

## § 7 Hausrecht und Verhalten in der Bibliothek

- (1) Das Personal des Amtes Stadtbibliothek, Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek übt das Hausrecht aus. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (2) Das Rauchen ist nicht, Essen und Trinken nur in den hierfür vorgesehenen Räumen gestattet. Störungen der anderen Nutzerinnen / Nutzern sind untersagt. Tiere dürfen in die Räumlichkeiten der Stadtbibliothek nicht mitgebracht werden.
- (3) Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Nutzerin / des Nutzers wird keine Haftung übernommen.
- (4) Die Mitnahme von Medien ohne ordnungsgemäße Ausleihverbuchung wird als Diebstahl gewertet und zur Anzeige gebracht.

## § 8 Benutzungsausschluss

Nutzerinnen / Nutzer, die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, insbesondere Fristen wiederholt überschreiten oder Gebühren nicht unverzüglich entrichten, können von der Benutzung befristet ausgeschlossen werden.

## § 9 Inkrafttreten / Geltungszeitraum

Die Benutzungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.